

Abruf- und Abnahmebedingungen für Artikel der Kemmler Eigenmarke

Sämtliche Lieferungen von Eigenmarkenartikeln an alle verbundenen Unternehmen der Kemmler Baustoffe GmbH, nachfolgend „**Kemmler**“ genannt, erfolgen ausschließlich zu diesen Ergänzenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferbeziehungen zwischen Kemmler und seinen „**Lieferanten**“ (gemeinsam die „**Partner**“), vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Kemmler und nachrangig zu den individuellen Vereinbarungen (Bestellungen) zwischen Kemmler und den Lieferanten. Erfüllungsgehilfen des Lieferanten (beispielsweise Herstellwerke und Sublieferanten) handeln in seinem Auftrag und sind deshalb nachfolgend nicht separat benannt, sondern ebenfalls unter dem Begriff „**Lieferant/en**“, gemeint. Eigenmarkenartikel sind solche, die auf dem Produkt und/oder auf der Verpackung als „**Kemmler**“ Eigenmarke kenntlich gemacht sind. Im Folgenden meint „**Produkt**“ immer sowohl die Eigenmarkenartikel als auch deren gegebenenfalls verschiedenen Verpackungen.

1. Produktfestlegung, Technische Freigabe und Verantwortung

1.1 Die Produktfestlegung für die Eigenmarken-Artikel erfolgt durch

- a) Festlegung seitens Kemmler des jeweiligen Anwendungszwecks und ggf. darüber hinausgehender Anforderungen.
- b) Festlegung des Lieferanten des 1.1.a entsprechen, von ihm hergestellten Produktes, das den Anforderungen, den für den Anwendungszweck geltenden Gesetzen und Normen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

1.2 Die Technischen Freigabe für die Eigenmarken-Artikel erfolgt durch

- a) die Vorstellung des Produktes seitens des Lieferanten und
- b) die Übergabe der aktuellen Sicherheitsdatenblätter, Technischen Datenblätter, Zertifikate und Prüfzeichen an die Mailadresse kemmler.marke@kemmler.de.

1.3 Der Lieferant hat die Verantwortung für das Produkt und dessen Qualitätssicherung. Er überprüft die Produktqualität regelmäßig und überwacht die betreffenden Prozesse durch Audits. Änderungen der Rezeptur, des Herstellprozesses und Veränderungen der Eigenschaften von Produkten der Eigenmarke, zeigt der Lieferant selbstständig, rechtzeitig an. Diese führen in jedem Fall zu einer erneuten Technische Freigabe und können eine neue Produktfestlegung bedeuten.

1.4 Der Lieferant stellt Kemmler von jeglicher Produkthaftung frei. Zur Risikominimierung sichert der Lieferant zu,

- a) die Rezeptur des Produktes bei einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (bspw. Notar) zu hinerlegen und, nur bei einem Produkthaftungsfall, Kemmler zur Verfügung zu stellen.
- b) die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten, so dass im Falle einer festgestellten Abweichung eine Eingrenzung zumindest auf die betroffenen Lieferungen durchgeführt werden kann.

2. Layoutfreigabe

2.1 Kemmler legt das Layout der Verpackung und eine evtl. Markenkennzeichnung des Produktes fest. Die Layoutfreigabe erfolgt durch das zentrale Marketing seitens Kemmler und gilt jeweils für die Produktionsfreigabe, solange nicht

- a) der Lieferant eine Produktveränderung durchführt (siehe 1.3) oder
- b) Kemmler eine Layoutveränderung durchführt.

2.2 Kemmler stimmt die Verpackung und Eigenmarkenkennzeichnung mit dem Lieferanten ab. Der Lieferant stellt sicher,

- a) alle gesetzlichen Vorgaben für die Kennzeichnung der Produkte mit den erforderlichen Produktangaben einzuhalten und die Produkte entsprechend zu kennzeichnen. Das schließt die nach der Bauproduktenverordnung erforderliche Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung mit ein.
- b) die abgestimmte Verpackung und Eigenmarkenkennzeichnung produktionsseitig umzusetzen und diese im Rahmen der Technischen Freigabe gemäß 1.2 mit vorzustellen.

2.3 Der Lieferant erkennt die Markenrechte, Namensrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte (Logo etc.) sowie die Rechte an der Verpackungsgestaltung von Kemmler an und verpflichtet sich, keine eigenen Rechte hieraus abzuleiten.

3. Verkaufs-Prognose, Liefer-Vorausschau und sichergestellte Verfügbarkeit

3.1 Kemmler arbeitet auf der Grundlage rollierender Verkaufs-Prognosen. Basierend darauf, erhält der Lieferant eine unverbindliche 6-Monats-Liefer-Vorausschau mit voraussichtlichen Mengen und Lieferterminen. Die Vorausschau wird rollierend monatlich an die jeweils aktuelle Prognose angepasst.

3.2 Widerspricht der Lieferant der Vorausschau nicht innerhalb von drei Werktagen, gilt diese als angenommen und der Lieferant stellt selbstständig die Verfügbarkeit ab Produktionsfreigabe sicher.

4. Produktionsfreigabe, Liefer- und Abnahmeverpflichtung

4.1 Die Produktionsfreigabe setzt eine geltende Technische Freigabe und eine Layoutfreigabe voraus.

4.2 Die Produktionsfreigabe legt den Zeitraum fest, in dem sich Kemmler zu der in der Liefer-Vorausschau genannten und entsprechend produzierten Mengen verpflichtet. Der Produktionsfreigabe beträgt im Regelfall **drei Kalendermonate**, basierend auf der jeweils aktuellen Vorausschau.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens die für diesen Zeitraum in der Vorausschau genannten Materialmengen jeweils verfügbar zu haben und auf Bestellung innerhalb von zwei Arbeitstagen zu liefern.

4.4 Nimmt Kemmler Mengen, für die eine Produktionsfreigabe erteilt wurde und die durch den Lieferant bereits produziert wurden, nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem übermittelten Liefertermin ab, ist der Lieferant verpflichtet, diese schadensmindernd anderweitig zu verwerten. Wenn eine Nichtabnahme nachweislich nicht möglich ist, wird eine Einigung über die Verwendung und Vergütung getroffen.

4.5 Für Produkte mit einer begrenzten Haltbarkeit, legen die Partner individuell eine angemessene Produktionsfreigabe und Abnahmeverpflichtung fest.